

FD / Motion Müller-St.Gallen (16 Mitunterzeichnende) vom 6. Juni 2012

Anpassung des Einkommenssteuertarifes

Antrag der Regierung vom 14. August 2012

Nichteintreten

Begründung:

In der Tarifgestaltung sind die Kantone grundsätzlich frei. Ihr Gestaltungsfreiraum wird faktisch nur durch das Leistungsfähigkeitsprinzip (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) eingeschränkt. Im Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird das Gleichheitsgebot steuerrechtlich konkretisiert. In welchem Ausmass ein bestimmtes Einkommen besteuert werden soll, entscheidet der politische Gesetzgeber in weitgehend freier sozial- und gesellschaftspolitischer Wertung. Allgemein gültige Richtlinien für die Ausgestaltung eines Steuertarifs sind auch dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht zu entnehmen.

Nach schweizerischer Rechtsauffassung sind progressive Einkommenssteuertarife Ausdruck dieses Leistungsfähigkeitsprinzips. Höhere Leistungsfähigkeit soll überproportional stärker belastet werden. Dies ist entgegen verbreiteter Meinung auch bei einer konstant proportionalen Steuer (flat tax) mit einem Freibetrag der Fall.

Bei der Tarifgestaltung ist aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darauf zu achten, dass sich die Höhe der Tarifstufen nicht abrupt verändert. Andernfalls entstehen Belastungssprünge oder Progressionsbrüche, die sich als Knick in der Tarifkurve veranschaulichen lassen. Eine Tarifkurve gewährleistet nur dann für alle Steuerpflichtigen unverzerrte Steuerbelastungen, wenn sie harmonisch, das heisst knickfrei verläuft.

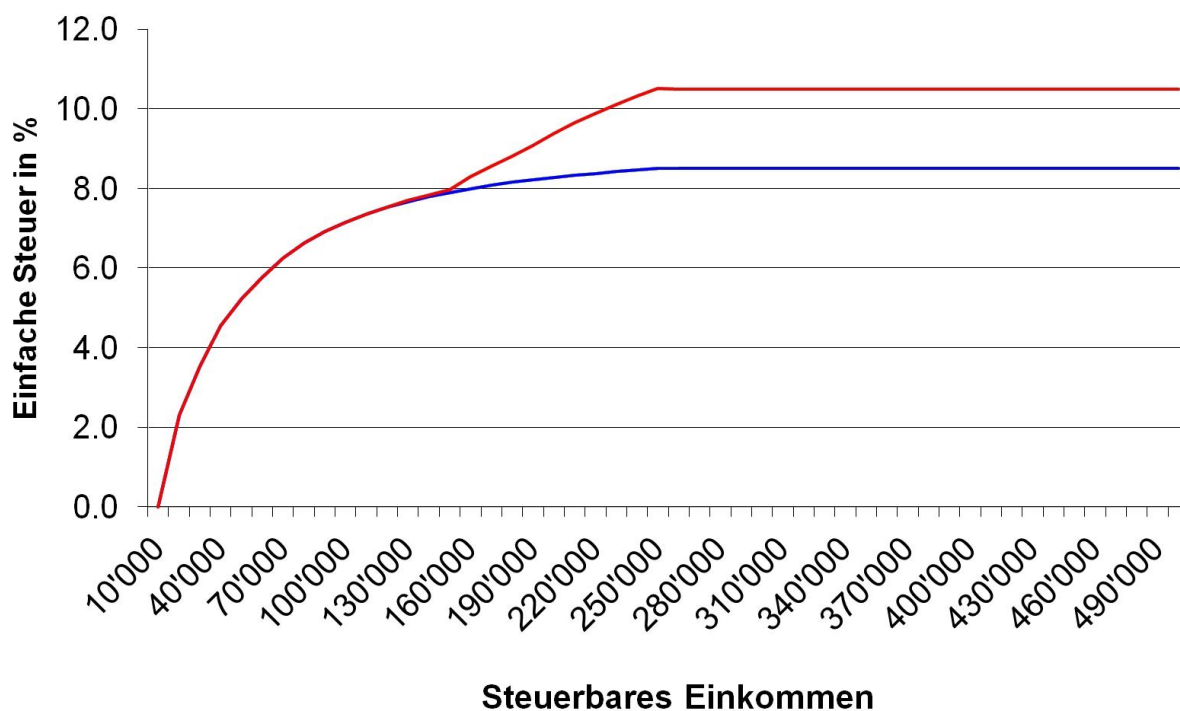
Die Motionäre vertreten sinngemäss die Auffassung, Steuerpflichtige mit Einkommen ab 150'000 Franken, insbesondere aber ab 250'000 Franken, würden gegenwärtig nicht entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. In der Vergangenheit seien diese stark entlastet worden. Sie müssten wieder stärker belastet werden.

Welche Steuerlast auf einem bestimmten Einkommen angemessen erscheint, ist keine wissenschaftlich berechenbare Grösse, sondern – wie erwähnt – eine politische Beurteilung. Unter dem Vorbehalt von Belastungsverzerrungen ist es daher durchaus zulässig, hohe Einkommen stärker zu belasten. Dass diese in der Vergangenheit im Kanton St.Gallen stark entlastet worden wären, trifft indessen nicht zu. Unter gleichbleibenden Belastungsstrukturen (einfache Steuer 100 Prozent x Steuerfuss) zeigt der Steuersatz für die höchsten Einkommen folgende Entwicklung:

Art. 31 StG 1970	ab 1971	7 %
	ab 1979	8,5 %
	ab 1993	9 %
Art. 50 StG 1998	ab 1999	9 %
	ab 2010	8,5 %

Die einzige Senkung des Höchststeuersatzes in den letzten 40 Jahren wurde aus Gründen des Steuerwettbewerbs mit den Nachbarkantonen vorgenommen und verlief im Rahmen einer Entlastung auf durchgehend allen Tarifestufen zwischen 3,5 und 6,0 Prozent (Botschaft und Entwurf zum III. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. Dezember 2007 in ABI 2008, 126). Aus den Veränderungen der Belastungsrelationen in den letzten Jahren lässt sich demnach kein Anspruch auf Höherbelastung "steuerbarer Einkommen am oberen Ende der Skala" ableiten.

Indem die Motionäre fordern, steuerbare Einkommen ab rund 150'000 Franken seien leicht stärker zu belasten, muss umgekehrt geschlossen werden, dass sie die Belastung des Einkommens unter rund 150'000 Franken gleich belassen möchten. Die Nullstufe am unteren Ende soll überdies nicht geändert werden. Sollen für den Kanton aus der geforderten Tarifrevision Mehreinnahmen von rund 20 Mio. Franken pro Jahr resultieren, müssen die Tarifestufen bis rund 250'000 Franken nicht nur «leicht stärker», sondern massiv «stärker» angehoben werden. Aufgrund der nachstehenden Tarifsimulation würde die Höchstbelastung auf 10,5 Prozent einfache Steuer ab 250'000 Franken steigen.



Der Kanton würde gleichwohl nur Mehreinnahmen von 18 Mio. Franken erzielen. Das motionierte Ziel wäre damit nicht ganz erreicht. Der relativ bescheidene Mehrertrag trotz massiver Erhöhung der oberen Steuersätze überrascht nicht, sind doch im Kanton St.Gallen die Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen dünn gesät. Das oberste Dezil (oberste 10 Prozent der steuerpflichtigen Einkommensbezüger) beginnt bei Alleinstehenden bereits bei 68'900 Franken und bei Verheirateten bei 134'100 Franken steuerbarem Einkommen. Über 150'000 Franken steuerbarem Einkommen von Alleinstehenden beziehungsweise 300'000 Franken von Verheirateten (Vollsplitting) finden sich nur gerade 1,44 Prozent der st.gallischen Steuerpflichtigen.

Mit einem solchen Schritt würde die Konkurrenzfähigkeit des Kantons St.Gallen im interkantonalen Steuerwettbewerb gravierend geschädigt. Unser Kanton würde im Einkommensbereich um 250'000 Franken vom gegenwärtig 14. auf den 24. Rang zurückgeworfen. Die Gefahr, dass Gutverdienende abwandern bzw. kaum neue einkommensstarke Steuerpflichtige mehr im Kanton St.Gallen Wohnsitz nehmen, ist gross. Ob letztlich überhaupt Mehreinnahmen die Folge wären, darf bezweifelt werden.

Der Tarifverlauf nach vorstehender Modellrechnung weist bei 150'000 Franken einen deutlichen Knick auf. Von einer zunächst bloss «leicht stärkeren» Belastung kann nicht gesprochen werden; sie lässt sich aber nicht vermeiden, wenn wenigstens ein paar zählbare Millionen mehr Steuern vereinnahmt werden sollen. Die Scharte in der Tarifkurve ist unter dem erwähnten Aspekt der Gleichbehandlung und des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumindest bedenklich. Der steile Wiederanstieg der Progression ab 150'000 Franken widerspricht einer harmonisch verlaufenden Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen bei steigendem Einkommen. Die Regierung lehnt solche Verwerfungen in der Steuerbelastung grundsätzlich ab.